

**Bundesministerium der Verteidigung
Fontainengraben 150
53123 Bonn**

BMVgAufwuchsIII2@bmv.g.bund.de

- Per Mail -

17.06.2026 / ████

Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (Bw-IBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf.

Als Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (DBVW) vertreten wir u. a. Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind. Unsere Mitglieder und die durch sie versorgten und für diese Leistung zahlenden Bürgerinnen und Bürger sind damit von den Änderungen des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes unmittelbar betroffen.

Der DBVW e.V. unterstützt und befürwortet den Zweck des Entwurfes vollumfänglich, weist aber auf folgende Aspekte hin.

- Zu § 1 Entwurf zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 - In Bezug auf den Schutz von nachteiligen Umweltauswirkungen muss sichergestellt bleiben, dass Träger anderer öffentlicher Belange (z. B. Träger der öffentlichen Wasserversorgung, Träger der Gewässerunterhaltung) von diesen möglichen nachteiligen Umweltgefahren für ihre Aufgabe erfahren und bei Schäden oder Beeinträchtigungen finanziell vollumfänglich geschützt werden.

- Zu § 52 ff. Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten und weitere Regelungen
 - Es muss sichergestellt sein, dass der langfristige Versorgungsauftrag der öffentlichen Wasserversorgung aus Grundwasser, Uferfiltrat und Oberflächenwasser, hier durch die Zielerreichung der WRRL, geschützt und erhalten bleibt. Dieser langfristige Versorgungsauftrag ist durch das Grundgesetz geschützt und genießt den Vorrang vor anderen Vorhaben (siehe z. B. Landeswassergesetz Sachsen-Anhalt § 70 Absatz 3).

Dies umfasst auch die notwendigen Informationen zur Risikoabschätzung der TrinkwassereinzugsgebieteVO.

- Zu § 68 Planfeststellung, Plangenehmigung
 - Auch in Bezug auf den Hochwasserschutz muss dieser in den Liegenschaften der Bundeswehr Berücksichtigung finden.
- Zu § 104a Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bei bestehenden Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser
 - Siehe Anmerkungen zu § 52 entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

